

# Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang V. Band III.

**N<sup>ro.</sup> 39.**

Samstag, den 27. August 1853.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## B e r i c h t

des

schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung vom Juli 1851 bis zum Juli 1853.

(Vom 20. Juli 1853.)

### T i t.

Gemäß Art. 73 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht der hohen Bundesversammlung jedes Jahr einen Bericht über die verschiedenen Zweige der eidg. Rechtspflege zu erstatten.

Den ersten Bericht erstattete das Bundesgericht, das sich im Jahr 1849 konstituirte, im Juli 1851, welcher Bericht sich bis auf diesen Zeitpunkt erstreckte und nicht auf das Jahr 1850, in welchem das Gericht seine erste Geschäftssitzung hielt, beschränkt war.

Vor einem Jahre erfolgte laut Anzeige des Präsidenten des Bundesgerichtes vom 7. Juli 1852 aus dieser Ursache kein Bericht.

Wir sind daher im Falle, an den im Juli 1851 gegebenen Bericht anzuknüpfen und führen ihn fort bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt.

Da einerseits nicht der Fall ist, der hohen Bundesversammlung den nähern Inhalt der gewalteten Prozesse darzulegen; da andererseits das Bundesgericht, gleich jeglichem andern Gerichte, seine materiellen Entscheidungen nicht zu rechtfertigen hat, und da endlich die Gränzen der Wirksamkeit des Bundesgerichtes sehr enge gezogen sind, so muß unsere Berichterstattung nothwendig kurz ausfallen.

Gemäß Verfassung und Gesetz hat das Bundesgericht in pleno als Zivilgericht zu entscheiden, erstlich die Streitigkeiten zwischen Kantonen unter sich und zwischen dem Bunde und einem Kantone.

Zwischen dem Bund und einem Kanton (ausgenommen die Prozesse über die Einbürgerung heimatloser Personen, welche Prozesse einer besondern Rubrik angehören), waltete kein Rechtsstreit.

Zwischen Kantonen unter sich ergaben sich hingegen folgende Prozesse:

- 1) zwischen Aargau und Uri, in Betreff des Heimathrechts eines Kindes, Namens Johanna Walker. Dasselbe wurde dem Kanton Uri zugesprochen;
- 2) zwischen Wallis und Freiburg, in Betreff einer Forderung von Fr. 26,054 a. W., welche der Stand Freiburg als Rechtsnachfolger des Klosters der Ursulinerinnen im Kanton Freiburg an den Stand Wallis machte.

Es handelte sich hier um Revision eines früher im Jahr 1851 von dem Bundesgerichte erlassenen Urtheils. Wallis wurde mit seinem Revisionsbegehren abgewiesen;

- 3) zwischen Bern und Nargau, in Betreff des Bürgerrechts eines Kindes des Jakob Plüß und der Elisabeth Ankler, Namens Jakob. Dasselbe wurde dem Kanton Bern zugesprochen.

Das Bundesgericht als Zivilgericht hat zweitens zu entscheiden die Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen und Privaten andererseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Werth von wenigstens Fr. 3000 a. W. hat. Ein solcher Prozeß wurde entschieden zwischen Albert Edmund Grenus von Genf und dem Bund, Namens der Grenus'schen Invalidenkasse, betreffend eine Forderung von Fr. 22,400 a. W. Der Bund wurde zur Bezahlung verurtheilt.

Das Bundesgericht als Zivilgericht hat drittens zu entscheiden Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit. Ueber diese Materie erließ die hohe Bundesversammlung unterm 3. Dezember 1850 ein eigenes Gesetz, gemäß welchem den Heimathlosen durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindegürgerrecht ausgemittelt werden muß. Der Bundesrath hat die dießfalligen Untersuchungen anzustellen, und kann er sich mit dem betreffenden Kantone nicht verständigen, so hat er als Kläger vor dem Bundesgericht gegen denselben aufzutreten.

Solcher Fälle sind seit Erlaß des Gesetzes bis jetzt zwei vorgekommen:

- 1) gegenüber dem Kanton Solothurn, in Betreff der

heimathlosen Familie Scherr. Solothurn wurde zur Einbürgerung verfällt;

- 2) gegenüber dem Kanton Luzern, in Betreff der Kinder einer Berena Wespi. Luzern wurde zur Uebernahme derselben angehalten.

Mehrere solcher Heimathlosenprozesse sind rechtshängig, und eine Menge anderer stehen in Aussicht es zu werden.

Das Bundesgericht hat viertens laut Verfassung und Gesetz die Streitigkeiten zwischen schweizerischen Privatpersonen zu beurtheilen, wenn beide Parteien dasselbe als Richter anrufen und der Streitgegenstand wenigstens Fr. 3000 a. W. beträgt. Solcher Fälle wurde einer beurtheilt, zwischen der politischen Gemeinde Uznach, Kanton St. Gallen, und der Korporationsverwaltung der Ober- und Unterallmend in Schwyz, als Besitzerin des Schlosses Grynau, betreffend den Bau und die Unterhaltung einer Brücke und einer Straßenstrecke oder vielmehr die Bezahlung einer Ablösungssumme für diese Verpflichtung.

Gemäß der Bundesverfassung ist endlich fünftens das Bundesgericht berufen, Klagen über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn solche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gemiesen werden, zu beurtheilen. Die Klage einer Madame Dupré, geb. Michaud, in Bülle, Kantons Freiburg, über ein Dekret der dortigen Regierung wurde dergestalt dem Bundesgerichte zugewiesen und letzteres war im Falle, in Anerkennung der Begründtheit der Beschwerde, das fragliche Dekret, so weit es die Person der Klägerin betraf, aufzuheben.

So viel, was die Berrichtungen des Bundesgerichts in pleno betrifft.

Anlangend die Abtheilungen desselben, so ist das Kassationsgericht bestimmt, die Gesuche um Aufhebung der von den eidg. Assisen ausgefallten Urtheile, so wie die Kassationsgesuche gegen Urtheile, welche in Fällen der Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze erlassen worden, zu behandeln. Urtheile, von den eidg. Assisen ausgefällt, wurden keine an das Kassationsgericht gezogen, hingegen wurden ihm sechs in Fällen der Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze von kantonalen Gerichten erlassene Urtheile zur Kassation vorgelegt. Sie betrafen sämmtlich Umgehungen des eidgenössischen Zollgesetzes. In fünf von den sechs Fällen war das eidg. Handels- und Zolldepartement Kassationskläger. In vier von den sechs Fällen wurde die Kassation ausgesprochen.

Die Anklagekammer des Bundesgerichtes versammelte sich viermal. Sie überwies fünf Straffälle an die eidg. Assisen. In drei Fällen beschlug die Anklage eidgenössische Postbeamte, in einem Falle einen eidgenössischen Zollbeamten und in einem Falle drei Privaten, wovon zwei Ausländer, beklagt des Versuchs der völkerrechtswidrigen Unterstützung eines Aufstandes in der Lombardie.

Es waren die Assisen des II. und IV. Bezirks, welche sich mit den fünf Straffällen zu befassen hatten. Es erfolgten drei Verurtheilungen, eine Freisprechung und der letzte Fall ist noch nicht erledigt. Laut den Berichten des eidgenössischen Generalanwalts und der Untersuchungsrichter wurde von ihnen in sieben angehobenen Strafuntersuchungen die gerichtliche Verfolgung wieder aufgegeben. Die Anklagekammer hatte sich mit der Entschädigungsreklamation eines solchen, gegen welchen die Verfolgung aufgegeben wurde, zu befassen.

Von den aufgestellten fünf Kriminalkammern des Bundesgerichts traten in den vorgedachten Straffällen zwei, jedoch beide wiederholt, in Funktion.

Nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetze hat das Bundesgericht, beziehungsweise der Präsident desselben, das erste Mitglied und zwei Ersatzmänner dieses Mitgliedes in Abschätzungskommissionen zu ernennen. In Hinsicht auf die Eisenbahnunternehmungen finden sich allerorts, wo Konzessionen erteilt wurden, die Schätzungskommissionen aufgestellt.

Dieses sind, Tit., die Geschäfte, welche das Bundesgericht und seine verschiedenen Abtheilungen seit der letzten Berichterstattung zu behandeln hatten.

In Beziehung auf die Bundesrechtspflege im Allgemeinen finden wir uns zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

Es sind besonders drei eidgenössische Gesetze, durch welche das gerichtliche Verfahren sich geregelt findet, nämlich:

- a. das provisorische Bundesgesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom November 1850;
- b. das Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom August 1851;
- c. das Gesetz über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom Juni 1849.

Das erste dieser Gesetze, enthaltend das Verfahren in Zivilprozessen, welches anfänglich auf zwei Jahre angenommen, dann voriges Jahr auf weitere drei Jahre als krafthabend erklärt wurde, bewährt sich im Ganzen als gut und zweckmäßig. Einzelne Bestimmungen mögen bei dem Anlasse, wo es sich um definitive Annahme des Gesetzes handeln wird, verbessert werden.

Das zweite Gesetz, enthaltend das Verfahren in Strafsachen, die an die eidgenössischen Assisen gebracht zu werden bestimmt sind, hat noch zu wenige Anwendung gefunden, als daß wir ein aus der Erfahrung geschöpftes Urtheil darüber abgeben könnten.

Das dritte Gesetz hingegen, enthaltend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze bedarf unsers Erachtens nothwendig einer Revision und Verbesserung. Die Vorschriften in demselben über die Art und Weise der Behandlung solcher Fiskalprozesse vor den Gerichten sind allzu unbestimmt und lükenhaft, so daß beinahe in jedem vorkommenden Fall deswegen sich Anstände erheben und die ungleichmäßigste Behandlung zum Vorschein tritt. Wir empfehlen daher eine Revision dieses Gesetzes.

Wir wiederholen sodann die in unsern letzten Bericht bereits aufgenommene Andeutung, daß die Aufstellung eines Sporetelntarifs für die eidgenössischen gerichtlichen Behörden erfolgen sollte. Mit Ausnahme einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Bundesstrafrechtspflege bestehen keine Vorschriften.

Wir machen nochmals aufmerksam, daß dieser unser kurze Bericht nicht nur das Jahr 1852 umfaßt, sondern bis auf den gegenwärtigen Moment geht.

Genehmigen Sie schließlich die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 20. Juli 1853.

Im Namen des Schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

**Rasimir Wshffer D. J. U.**

Der Bundesgerichtschreiber:

**H. G. Labhardt.**

## **Bericht des schweiz. Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung vom Juli 1851 bis zum Juli 1853. (Vom 20. Juli 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1853
Date	
Data	
Seite	303-309
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 223

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.